



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Konzept Wolf Schweiz

Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz. Stand 2023



Rechtlicher Stellenwert dieser Publikation

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde im Umweltbereich und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert die Vorgaben des Bundesumweltsrechts in Bezug auf unbestimmte Rechtsbegriffe und den Umfang sowie die Ausübung des Ermessens. Damit soll eine einheitliche Vollzugspraxis gefördert werden. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Auskunftsstelle

Bundesamt für Umwelt, Biodiversität und Landschaft,
3003 Bern, bnl@bafu.admin.ch, www.bafu.admin.ch

Titelbild

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-1605-d

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

1. aktualisierte Auflage 2023. Erstausgabe 2016

© BAFU 2023

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Rechtlicher Auftrag zum Konzept Wolf	4
1.2	Politischer Auftrag zum Konzept Wolf	4
1.3	Stellenwert des Konzepts Wolf	5
1.4	Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen	5
2	Rahmen und Ziele des Konzepts Wolf	7
3	Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen im Wolfsmanagement	8
3.1	Das BAFU	8
3.2	Die Kantone	8
3.3	Die interkantonalen Kommissionen (IKK)	9
3.4	Die nationale Arbeitsgruppe Grossraubtiere (AG Grossraubtiere)	9
4	Abläufe	10
4.1	Schutz des Wolfes und Überwachung der Bestände	10
4.2	Öffentlichkeitsarbeit	10
4.3	Verhütung von Schäden, Förderung von Schutzmassnahmen für Nutztiere	10
4.4	Schäden durch Wölfe: Ermittlung und Entschädigung	11
4.5	Massnahmen gegen einzelne schadenstiftende Wölfe und Regulierung von Wölfen	11
4.6	Kranke und verletzte Wölfe, Totfunde	12
5	Schlussbestimmungen	12
6	Anhänge	13

1 Ausgangslage

1.1 Rechtlicher Auftrag zum Konzept Wolf

Gemäss Art. 10^{bis} der eidg. Jagdverordnung (JSV, SR 922.01¹) ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beauftragt ein Konzept zum Wolfsmanagement in der Schweiz zu erstellen. Das Konzept enthält namentlich Grundsätze über:

- den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen;
- die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;
- die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen;
- die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden;
- die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Art. 4^{bis} und 9^{bis} geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmeperimeter;
- die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen;
- die Abstimmung von Massnahmen dieser Verordnung mit Massnahmen in andern Umweltbereichen.

1.2 Politischer Auftrag zum Konzept Wolf

Am 2. Juni 2003 hat der Nationalrat ein Postulat der UREK-N (Konzept Wolf Schweiz; 02.3393) an den Bundesrat überwiesen, worin gefordert wird, dass das Konzept Wolf Schweiz so zu gestalten ist, dass die konventionelle und traditionelle Tierhaltung im Berggebiet ohne unzumutbare Einschränkungen weiterhin möglich ist. Auch soll der gegebene Spielraum der Berner Konvention zugunsten der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten voll ausgeschöpft werden. Diese Forderungen wurden im ersten Wolfskonzept von 2004 aufgenommen.

In Erfüllung verschiedener Motionen («Regulierung des Wolfs- und Raubtierbestandes» Mo 09.3812; «Verhütung von Wildschäden» Mo 09.3951; «Verhütung von Grossraubtier-Schäden» Mo 10.3008; «Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation»; Mo 10.3605) hat der Bundesrat 2012 die JSV revidiert und mit neuen Möglichkeiten zur Regulierung von Beständen geschützter Arten ergänzt. Als neue Gründe für die Regulierung wurden «grosse Schäden an Nutztierbeständen» sowie «hohen Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone» aufgenommen.

Die 2010 von Nationalrat Hansjörg Hassler eingereichte und von beiden Räten des Bundesparlaments angenommene Motion «Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation» (10.3605) verlangt den Handlungsspielraum für die Wolfsregulation dergestalt zu erweitern, dass innerhalb der Berner Konvention und mit dem Blick auf die Wolfsabschusspolitik in Frankreich das Konzept Wolf Schweiz mit Managementinstrumenten wie «tir de défense» und «tir de prélèvement» ergänzt wird. Der Bundesrat hat sich dazu bereit erklärt, das Wolfskonzept entsprechend anzupassen, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind.

Die Motion «Unterstützung des Bundes für den Herdenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren» (10.3242) von Nationalrat Hassler fordert vom Bundesrat die Erarbeitung eines Berichts über die Lösungswege zur längerfristigen Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen und deren rechtlicher Absicherung, sowie zur Klärung der Haftungsproblematik bei Übergriffen von Herdenschutzhunden. Zudem soll der Bund ein Monitoring für Herdenschutzhunde einführen. Am 6. November 2013 hat der Bundesrat diesen Bericht vorgelegt und gleichzeitig die JSV mit zwei neuen Artikeln zum Herdenschutz

¹ Der genaue Wortlaut der anwendbaren rechtlichen Grundlagen findet sich im Anhang 1.

ergänzt. Diese Verordnungsbestimmungen definieren den vom Bund geförderten Herdenschutz (Art. 10^{ter}) und regeln die Zucht, die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden (Art. 10^{quater}).

Im Juni 2021 verabschiedete der Bundesrat eine Revision der JSV, die auf zwei gleichlautende Motionen der Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie zurückzuführen war. Diese beauftragten den Bundesrat, die JSV im Rahmen des geltenden Gesetzes bis zur Sömmerungssaison anzupassen, um das Zusammenleben von Mensch, Grossraubtieren und Nutztieren zu ermöglichen. Im Wesentlichen geht es darum, die Regulierung von Rudeln und den Abschuss einzelner Wölfe zu erleichtern und den Herdenschutz zu verstärken. Dazu wird die Schadensschwelle, ab der die Kantone Wolfspopulationen regulieren oder einzelne Wölfe abschiessen können, um ein Drittel gesenkt und die Art. 4^{bis} und 9^{bis} JSV angepasst. Die Palette der vom Bund unterstützten Schutzmassnahmen wird aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre erweitert (Art. 10^{ter} JSV) und die zumutbaren Massnahmen zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren werden neu in einem eigenen Artikel definiert (Art. 10^{quinquies} JSV).

Aufgrund des schnellen Wachstums, beschloss der Bundesrat Ende 2022 eine Teilrevision der JSV, um den Abschuss zur Regulierung, aber auch von einzelnen Wölfen zu erleichtern. Dazu werden die Schadensschwellen gesenkt, zudem kann auch ein Rudel, das sich nicht fortgepflanzt hat, unter bestimmten Bedingungen reguliert werden, Tiere der Kategorie Rinder, Pferde und Neuweltkameliden können bei schweren Verletzungen ebenfalls auf die Quote angerechnet werden. Zudem kann ein Wolf aus einem Rudel, der eine unmittelbare Gefahr für den Menschen darstellt, in Abweichung von Art. 4 und 4^{bis} JSV abgeschossen werden.

1.3 Stellenwert des Konzepts Wolf

Das vorliegende Konzept ist eine Vollzugshilfe des BAFU und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Vollzugshilfen des BAFU werden unter Einbezug der Kantone und aller betroffenen Kreise erarbeitet. Das Konzept konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und unterstützt eine einheitliche Vollzugspraxis. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen, gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

Die Anhänge führen einzelne konzeptionelle Weichenstellungen aus und spezifizieren die Aufgaben der Vollzugsorgane dieses Konzepts. Sie sind als Praxishilfen zu verstehen und werden im Sinne einer bewährten Vorgehensweise («best practice») regelmässig angepasst. Die Anpassung der Anhänge richtet sich nach den gemachten Erfahrungen und ist Aufgabe des BAFU.

1.4 Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen

Seit 1995 sind regelmässig Wölfe aus den italienisch-französischen Alpen in die Schweiz zugewandert und haben Nutztiere gerissen; einzelne Nutztierhalter erlitten dabei grosse Schäden.

Im Sommer 2006 haben die zuständigen italienischen, französischen und schweizerischen Behörden eine Vereinbarung getroffen, nach der die Wölfe unter Wahrung der internationalen und nationalen Gesetzgebung im westlichen Alpenraum (I-F-CH) als eine Alpenpopulation zu behandeln sei. Auch die 2010 von der Kommission der Europäischen Union erlassenen «Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores»² empfehlen, die Wolfsbestände im Alpenbogen zwischen Nizza und Wien als eine gemeinsame Population zu betreuen.

² http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/guidelines_for_population_level_management.pdf

Wie die Erfahrungen in Italien, Frankreich und der Schweiz zeigen, erfolgt die Wiederbesiedlung einer Region durch den Wolf in drei Phasen:

- Phase 1: Einwanderung von einzelnen jungen Männchen; die Tiere ziehen vorerst weit umher; wo sie genug Nahrung vorfinden, werden sie stationär.
- Phase 2: Einwanderung von jungen Wölfinnen; die Paarbildung und Reproduktion in kleinen Familienrudeln beginnt meist in wildreichen, ruhigen Gebieten.
- Phase 3: Flächige Ausbreitung und regelmässige Reproduktion, die zu einem Populationszuwachs von 20–30 % jährlich führen kann.

Überall wo Wölfe wieder einwandern, entstehen in den betroffenen Regionen in jeder dieser Phasen typische Konflikte; entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Herausforderungen für die Suche nach pragmatischen Lösungen:

- Phase 1: Einzelne Wölfe finden in wildreichen Regionen genügend Nahrung; Auswirkungen auf die Wildbestände sind kaum feststellbar; die Wölfe können so relativ lange unbemerkt in der zivilisatorisch geprägten Landschaft leben; früher oder später starten sie aber Angriffe auf Kleinviehherden, insbesondere wenn diese ungeschützt sind, und richten grosse Schäden an.
Verlangt sind: Unterstützung und Kooperation beim Aufbau des Herdenschutzes und Abschuss von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden anrichten.
- Phase 2: Durch Herdenschutzhund und andere effektive Herdenschutzmassnahmen minimieren sich die Schäden an Nutztieren, die Kleinviehhaltung hat sich regional auf die neuen Rahmenbedingungen eingestellt. Die Kolonisierung weiterer Gebiete durch abwandernde Wölfe schreitet aber rasch voran und schafft auch dort neue Konflikte.
Verlangt sind: Förderung der Ausweitung des Herdenschutzes in diese Regionen und Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen unter Berücksichtigung allfälliger Reproduktion.
- Phase 3: Der Herdenschutz etabliert sich in weiten Teilen der Schweiz und die Landwirte, insbesondere in der Kleinviehhaltung, werden durch die öffentliche Hand im Umgang mit der Präsenz von Wölfen und anderen Grossraubtieren unterstützt; entsprechend sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft vielerorts annehmbar; die Wölfe haben die meisten für sie geeigneten Lebensräume besiedelt und ernähren sich hauptsächlich von Wildtieren; die Schalenwildbestände sinken und pendeln sich auf einem neuen Niveau ein.
Verlangt sind: Unterstützung der angepassten Kleinviehhaltung durch die öffentliche Hand und Dritte. Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen sowie die Regulierung der Wolfsbestände auf eine sozialverträgliche Dichte dort, wo trotz zumutbarem Herdenschutz grosse Schäden an den Nutztierbeständen und hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone entstehen oder wo zumutbare Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzbar sind.

Im Frühsommer 2012 bildete sich in der Region des Calanda im Kanton Graubünden an der Grenze zum St. Galler Oberland das erste Rudel mit erfolgreicher Reproduktion. Im Sommer 2015 hat sich ein weiteres Rudel im Valle Morobbia im Kanton Tessin etabliert. Heute nimmt die Wolfspopulation in der Schweiz stetig zu und es kann davon ausgegangen werden, dass sich auch Wölfe aus dem Balkan, aus Deutschland oder Polen und nicht nur aus Frankreich und Italien in unserem Land ansiedeln. Fazit: Die Schweiz befindet sich derzeit in mehreren Phasen, je nachdem, welche Region man betrachtet.

2 Rahmen und Ziele des Konzepts Wolf

Basierend auf den **Gegebenheiten**, dass

- der Wolf als einheimische Art in der Schweiz durch das eidg. Jagdgesetz geschützt ist (Kapitel 4.1 und Anhang 1);
- der Handlungsspielraum für das Wolfsmanagement durch eben diese Gesetzeswerke gegeben ist (Anhang 1);
- es in der Schweiz kein Wiederansiedlungsprojekt zum Wolf gibt;
- die Schweiz durch Wölfe wiederbesiedelt wird;
- die Erfahrungen aus dem nachbarlichen Ausland berücksichtigt werden;

und geprägt vom **Grundsatz**, dass

- ein Zusammenleben von Menschen und Wölfen unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz möglich ist;

werden mit diesem Konzept folgende **Ziele** gesetzt:

- Voraussetzungen sind geschaffen, damit Wölfe in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können;
- Kenntnisse über die Lebensweise des Wolfes sind in der Bevölkerung bekannt und seine wichtige Funktion als Prädator ist anerkannt;
- Konflikte mit der Landwirtschaft und dem Jagdwesen, dem Tourismus und der betroffenen Bevölkerung sind minimiert;
- Grundsätze für die Schadenverhütung und -vergütung sind formuliert;
- Unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung durch die Präsenz von Wölfen werden verhindert;
- Kriterien für den Abschuss von a) schadenstiftenden Einzelwölfen und b) für die Regulierung von sich etablierenden Wolfsbeständen, welche grosse Schäden an Nutztierbeständen, hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone verursachen oder Menschen erheblich gefährden, sind formuliert.

3 Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen im Wolfsmanagement

Für das effiziente Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz in Haupt- und Teil-Kompartimente eingeteilt, welche aus mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen (Anhang 2). Pro Haupt-Kompartiment steuert eine interkantonale Kommission (IKK) das Grossraubtiermanagement. Jede IKK besteht aus je einem Vertreter der betroffenen Kantone und des BAFU. Sie kann bei Bedarf durch weitere Vertreter von Behörden der Kompartimentskantone, von Kantonen benachbarter Kompartimente oder des Bundes erweitert werden und Experten beiziehen.

3.1 Das BAFU

Im Wolfsmanagement hat das BAFU gemäss dem eidg. Jagdgesetz die Oberaufsicht (Art. 25 JSG). Konkret ist das BAFU für die folgenden Aufgaben zuständig:

- erarbeitet Richtlinien für das Wolfsmanagement. Dabei sorgt es für den Einbezug der nationalen Verbände der direkt Betroffenen durch die Führung einer «Arbeitsgruppe Grossraubtiere», in welcher andere Bundesämter, die Kantone und die Betroffenen nationaler Interessenverbände vertreten sind;
- unterstützt die Kantone bei der Überwachung des Wolfbestandes auf ihrem Gebiet;
- sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erfassung der Schäden durch Wölfe an Nutztieren;
- sorgt in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Landwirtschaft und gemäss der Richtlinie des BAFU zum Herdenschutz:
 - für die Entwicklung von Massnahmen zur Schadenverhütung,
 - für die Beratung und die Koordination bei der Umsetzung dieser Massnahmen,
 - für die Abschätzung der ökonomischen Folgen;
- begleitet und überwacht die Umsetzung des Konzepts Wolfs Schweiz durch die Kantone;
- stellt den Kantonen die nötigen Grundlagen über den Umgang mit Wölfen für die Information und Aufklärung der Bevölkerung und spezifischer Interessengruppen zur Verfügung;
- finanziert die Organisationen beauftragt mit der Überwachung des Wolfsbestandes und die Analyse von Riss- oder Wolfskadavern;
- sorgt bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Durchführung spezieller wissenschaftlicher Projekte zur Ausbreitung, dem Verhalten und der Populationsdynamik des Wolfs sowie dessen Auswirkungen auf die Beutetierpopulationen;
- pflegt den internationalen Kontakt auf Fachebene, um allenfalls das Management der gemeinsamen Wolfspopulation zu koordinieren.

3.2 Die Kantone

Die Kantone vollziehen das Wolfsmanagement auf ihrem Gebiet (Art. 25 JSG). Die folgenden Punkte gehören in ihren Aufgabenbereich:

- das Sammeln von allen Hinweisen und Beweisen die auf Wolfspräsenz hindeuten und die laufende Information des BAFU über die Situation in Gebieten mit Wölfen;
- die Überwachung des Wolfbestandes auf ihrem Gebiet;
- die umgehende Information des BAFU, der für die nationale Überwachung des Wolfsbestandes zuständigen Institution (zur Zeit KORA³) und die für den Herdenschutz zuständige nationale Stelle (zur Zeit AGRIDEA⁴) bei vermuteten oder nachgewiesenen Schäden durch Wölfe oder anderen Anzeichen für deren Präsenz (z. B. Risse an Wildtieren u.a.);

³ KORA: Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz: www.kora.ch

⁴ AGRIDEA Lausanne: www.agridea.ch

- die Planung und Umsetzung des Herdenschutzes gemäss der Richtlinie des BAFU zum Herdenschutz;
- den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden sowie der kantonalen Vertreter der einzelnen betroffenen Interessengruppen (Transparenz);
- für die Berücksichtigung des Einflusses des Wolfs bei der jagdlichen und forstlichen Planung sowie bei der Erhaltung der einheimischen Arten- und Lebensraumvielfalt;
- die Erteilung und den Vollzug von Abschussbewilligungen, in Absprache mit der IKK und nach Zustimmung des BAFU bei einer Regulierung;
- die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem BAFU.

3.3 Die interkantonalen Kommissionen (IKK)

Die IKK eines Hauptkompartiments steuert das Grossraubtiermanagement durch:

- die Datenerhebung für die Überwachung des Wolfbestandes;
- die Abgrenzung der Gebiete für regulatorische Massnahmen;
- die Anwendung von Herdenschutzmassnahmen gemäss der Richtlinie des BAFU zum Herdenschutz;
- die fachliche Empfehlung zuhanden des betroffenen Kantons und des BAFU für die Erteilung von Abschussbewilligungen; sie berücksichtigen dabei das Kapitel 4.5. dieses Konzepts;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Absprache mit und die Information von benachbarten Kompartimenten oder des angrenzenden Auslandes.

3.4 Die nationale Arbeitsgruppe Grossraubtiere (AG Grossraubtiere)

Die AG Grossraubtiere setzt sich zusammen aus Vertretern des Bundes, der Kantone, der nationalen Interessensverbände und der Wissenschaft. Sie ist mit den folgenden Aufgaben betraut:

- die Beratung des BAFU bei der Aktualisierung der Konzepte nach Art. 10^{bis} JSV;
- die Erörterung von Fragen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit Grossraubtieren;
- die Gewährleistung von Erfahrungs- und Wissenstransfers zuhanden von Entscheidungsträgern;
- die Führung eines lösungsorientierten und konstruktiven Dialogs.

4 Abläufe

4.1 Schutz des Wolfes und Überwachung der Bestände

Der Wolf ist durch das eidg. Jagdgesetz als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar (Art. 2, Art. 5 und Art. 7, Abs. 1 JSG, SR 922.0). Die Kompetenz des Bundes zum Erlass von Artenschutzbestimmungen stützt sich auf die eidg. Bundesverfassung (Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV, SR 101). Seit der Ratifizierung der Berner Konvention im Jahre 1981 unterstützt die Schweiz auch die internationalen Schutzbemühungen («streng geschützte Tierart» gemäss Anhang II, SR 0.455).

Die Besiedlung der Schweiz oder Teilen davon durch Wölfe erfolgt natürlich; es werden keine Wölfe in der Schweiz ausgesetzt oder umgesiedelt. Nachweislich illegal ausgesetzte Wölfe werden eingefangen oder abgeschossen.

Die Kantone sammeln gemäss den Vorgaben des BAFU sämtliche Hinweise auf eine Wolfspräsenz (Haar-, Kot-, Urin- oder Speichelproben) und melden diese direkt der für die nationale Überwachung des Wolfbestandes zuständigen Institution (zur Zeit KORA). Wo sinnvoll, werden die Proben in einem vom BAFU bezeichneten Labor (zur Zeit LBC UNIL⁵) genetisch analysiert. Die für die Datenbank verantwortliche Institution erstattet gegenüber dem BAFU und den Kantonen vierteljährlich Bericht über die Situation der Wölfe in der Schweiz.

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kantone sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit über die Lebensweise des Wolfs, seine Bedürfnisse und seinen Schutz ausreichend informiert wird (Art. 14 Abs. 1 JSG). In Gebieten, in denen Wölfe festgestellt werden, informieren die Kantone und das BAFU die Öffentlichkeit über sämtliche geeignete Informationskanäle über die Wolfspräsenz und das richtige Verhalten bei Begegnungen mit Wölfen. Die Kantone und das BAFU koordinieren ihre Informationspolitik. Sie informieren sachlich über den Wolf sowie die auftretenden Probleme und möglichen Lösungen.

4.3 Verhütung von Schäden, Förderung von Schutzmassnahmen für Nutztiere

Der Bund und die Kantone schaffen die Voraussetzungen zur Verhütung von Schäden, die Wölfe an Nutztieren anrichten (Art. 12, Abs. 1 und 5 JSG, Art. 10, Abs. 4, Art. 10^{ter} und Art. 10^{quater} JSV).

Seit 2005 wurden rund Dreiviertel der Nutztierrisse in der Schweiz durch den Wolf verursacht. Dabei sind insbesondere Schafe und auch Ziegen, aber selten Rindvieh betroffen. Das BAFU erachtet das Ergreifen von Schutzmassnahmen zur Schadensverhütung in Gebieten mit Wolfspräsenz als zentral. Diese Schutzmassnahmen sowie deren Zumutbarkeit werden in der Richtlinie des BAFU zum Herdenschutz definiert und nach Art. 10 Abs. 4, Art. 10^{ter}, Art. 10^{quater} und 10^{quinquies} JSV vom BAFU finanziell unterstützt.

Obwohl Neuweltkameliden und Hirschartige (Cerviden) in Gehegen selten durch den Wolf gerissen werden, können sie mit bestimmten Massnahmen geschützt werden. Der Bund kann entsprechende Schutzmassnahmen unterstützen.

⁵ LBC UNIL: Laboratory for Conservation Biology der Universität Lausanne: www.unil.ch/lbc/de/home.html

4.4 Schäden durch Wölfe: Ermittlung und Entschädigung

Schäden werden durch die kantonalen Behörden erhoben. Sie können zur Beurteilung und Ermittlung die vom Bund beauftragte Institution für die Überwachung von Wölfen (zur Zeit KORA) beiziehen.

Das BAFU führt periodisch Aus- und Weiterbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane durch (gemäss Art. 14 JSG).

Bei Schäden an Nutztieren durch Caniden ist nach Möglichkeit immer organisches Material (Kot, Speichel, Haare, Erbrochenes etc.) des potentiellen Schadenverursachers zu sammeln. Dieses Material ist umgehend an die für die nationale Überwachung des Wolfbestandes zuständige Institution (zur Zeit KORA) zu schicken.

Die Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Kulturen durch Wölfe werden von Bund und Kanton gemeinsam entschädigt (80 % Bund und 20 % Kanton gemäss Art. 10 Abs. 1–3 JSV).

Eine Entschädigung von getöteten Nutztieren erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers. In zweifelhaften Fällen kann die zuständigen kantonale Behörde eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) anfordern.

Zusätzlich können die Kantone im Sinne der Kulanz die nach einem Wolfsangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise entschädigen. Der Kanton legt die Höhe der Teilentschädigung fest.

Das BAFU empfiehlt den Kantonen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabellen der nationalen Zuchtverbände beizuziehen.

Schäden an Neuweltkameliden und Hirschartigen (Cerviden) in Gehegen werden beim ersten Schadenfall entschädigt. Bei weiteren Schäden sollte die Entschädigung nur erfolgen, wenn in der Folge des ersten Schadenfalls die zumutbaren, das heisst, die technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

Vom Wolf gerissene Nutztiere werden in der Nähe von Siedlungen oder leicht zugänglichen Stellen (z. B. entlang von Strassen, Wanderwege, Quellgebiete und touristische Einrichtungen) entfernt. Risse von Wildtieren sollen, wenn möglich, nicht entfernt werden – Wölfe kehren manchmal zu ihrer Beute zurück, um diese weiter zu nutzen.

4.5 Massnahmen gegen einzelne schadenstiftende Wölfe und Regulierung von Wölfen

Das Ergreifen von Massnahmen gegen einzelne, schadenstiftende Wölfe (Art. 9^{bis} JSV) sowie die Regulierung von regional hohen Wolfsbeständen wird in der eidgenössischen Jagdverordnung geregelt (Art. 4^{bis} JSV). Der erläuternde Bericht des Bundesrates zu dieser Revision gibt die nötigen Anweisungen für den Vollzug dieser Bestimmungen⁶. Der Regulierungsartikel kommt dabei ausschliesslich bei Rudeln zur Anwendung, welche sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt haben. Es ist jedoch auch möglich, ein Rudel, das sich nicht fortgepflanzt hat, unter Auflagen zu regulieren (Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV). Bei Wolfsparen, bei residenten oder bei transienten Einzelwölfen kommt grundsätzlich der Einzelabschuss zur Anwendung. Die Begriffe Rudel, Wolfspaar sowie residente und transiente Einzelwölfe werden in Anhang 4 definiert.

⁶ Erläuternder Bericht

Bei sich nur kurzfristig (weniger als 12 Monate) vergesellschaftenden Einzelwölfen oder Einzelwölfen mit Wolfspaaren wird es schwierig, den Schaden einem bestimmten Individuum zuzuordnen. Deshalb muss in solchen Fällen das Ausstellen einer Abschussverfügung besonders umsichtig evaluiert werden. Häufig ist die Verstärkung des Herdenschutzes die zielführendere Option. Wenn aber nachgewiesen ist, dass alle Wölfe einer kurzfristigen Vergesellschaftung in einem Gebiet schadenstiftend beteiligt waren, kann ein Abschuss durchaus der Verhütung weiterer Schäden dienen. Allerdings muss in solchen Fällen die korrekte Abgrenzung des Abschussperimeter, das heisst die Eingrenzung auf Gebiete, in denen alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt sind, oder auf Gebiete, die grundsätzlich nicht schützenswürdig sind, gewährleistet sein (Art. 9^{bis}, Abs. 6 JSV). Werden nach dem Abschuss eines Wolfes weitere Nutztiere von den restlichen Wölfen einer Vergesellschaftung gerissen, beginnt die Erhebung des Schadens von neuem.

Um in der Rudelsituation eine Beurteilung von problematischem Wolfsverhalten gemäss Art.4^{bis} Abs. 3 JSV zu ermöglichen, erstellen die Kantone eine Dokumentation der Ereignisse und des Verhaltens der Wölfe eines Rudels gemäss Anhang 5 (Ereignisprotokoll).

Bei Massnahmen gegen einzelne schadenstiftende Wölfe gilt zusätzlich zu den Bestimmungen gemäss Art. 9^{bis} JSV folgendes:

Bei der Präsenz von Weibchen

Ist eine Präsenz nachgewiesen oder wird sie vermutet, soll in der Zeit vom 1. April bis 31. August (Zeit der Fortpflanzung und Jungenaufzucht) auf einen Abschuss grundsätzlich verzichtet werden.

Bei Fauna-Vorranggebiete nach Bundesrecht

Abschüsse in eidg. Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Zugvogelreservaten sind gemäss eidg. Jagdrecht (Art. 11 Abs. 5 JSG, Art. 8 und 9 VEJ und Art. 8 und 9 WZVV) verboten.

4.6 Kranke und verletzte Wölfe, Totfunde

Wölfe, die offensichtlich verletzt oder krank sind, können durch die kantonale Wildhut abgeschossen werden (Art. 8 JSG).

Sämtliche toten Wölfe (Fallwild, erlegte Tiere, illegal getötete Tiere) sind umgehend und vollständig zur Diagnose an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden. Die Kantone entscheiden über die weitere Verwendung der Kadaver.

5 Schlussbestimmungen

Das Konzept und dessen Anhänge werden periodisch überprüft und den neuen Erkenntnissen und Erfahrungen angepasst.

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Die Direktorin
Katrin Schneeberger

6 Anhänge

Anhang 1 Stand 01.07.2023

Rechtliche Grundlagen, relevant für das Wolfsmanagement in der Schweiz

Die rechtlichen Grundlagen basieren auf dem Stand vom 01.07.2022. Die entsprechenden Gesetzestexte sind auf der Webseite der systematischen Rechtssammlung des Bundes erhältlich:
www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101)

Artikel 78 Natur- und Heimatschutz

⁴ Er [der Bund] erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

Artikel 79 Fischerei und Jagd

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

Artikel 7 Artenschutz

¹ Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

Artikel 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Artikel 12 Verhütung von Wildschaden

¹ Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte oder Aufsichtsorgane beauftragen.

^{2bis} Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

⁴ Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

⁵ Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird.

Artikel 14 Information, Ausbildung und Forschung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

² Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

³ Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Artikel 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:

- a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;
- b. die Artenvielfalt gefährden;
- c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;
- d. Menschen erheblich gefährden;
- e. Tierseuchen verbreiten;
- f. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden;
- g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen.

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

- a. die Bestandesgrösse;
- b. die Art und den örtlichen Bereich der Gefährdung;
- c. das Ausmass und den örtlichen Bereich des Schadens;
- d. die getroffenen Massnahmen zur Schadenverhütung;
- e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand;
- f. die Verjüngungssituation im Wald.

³ Sie melden dem BAFU jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

Artikel 4^{bis} Regulierung von Wölfen

¹ Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren. Es darf höchstens eine Anzahl Wölfe erlegt werden, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt. In Regionen, in denen es mehr als ein Wolfsrudel gibt, dürfen höchstens zwei Drittel der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere erlegt werden.

^{1bis} In Jahren ohne Fortpflanzung darf in Regionen, in denen es mehr als ein Wolfsrudel gibt, ein Jungtier, das im Vorjahr geboren wurde, erlegt werden.

^{1ter} Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 1 auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, in den Monaten November bis Januar erlegt werden. Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre jeweils mindestens zwei Drittel des Schadens nach Absatz 2 verursacht.

^{1quater} Die Wölfe sind soweit möglich nahe von Siedlungen und Nutztierherden zu erlegen.

² Eine Regulierung aufgrund von Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels innerhalb von vier Monaten mindestens 8 Nutztiere getötet worden oder ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung oder Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden ist Artikel 9bis Absatz 4 sinngemäss anwendbar.

³ Eine Regulierung aufgrund einer erheblichen Gefährdung von Menschen ist insbesondere zulässig, wenn sich Wölfe eines Rudels aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe

von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

⁴ Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.

Artikel 9^{bis} Massnahmen gegen einzelne Wölfe

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen erheblich gefährden.

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 6 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

³ Bei Tieren der Rinder- oder Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf mindestens ein Nutztier getötet oder schwer verletzt wurde.

⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 Buchstabe c und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz Schäden, die mehr als vier Monate zurückliegen, keine zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinq}ues ergriffen worden sind.

⁵ Schäden, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, sind von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen.

⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren oder der Verhütung weiterer erheblicher Gefährdung der Menschen durch einen einzelnen Wolf dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Artikel 9^{ter} Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel

Bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr für den Menschen durch einen Wolf eines Rudels kann der Kanton in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ohne Zustimmung des BAFU den Abschuss des Wolfes anordnen.

Artikel 10 Entschädigung und Schadenverhütung

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden;
- b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

² Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

³ Der Bund leistet die Abgeltung für Nutztiere unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Nutztiere sind in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45^b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 zum Zeitpunkt des Risses korrekt registriert; und
- b. der Kanton übernimmt die Restkosten.

⁴ Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.

⁵ Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

Artikel 10^{bis} Konzepte für einzelne Tierarten

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

- a. den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen;
- b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;
- c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- d. die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen;
- e. die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden;
- f. die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4^{bis} und 9^{bis} geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären oder Luchse;
- g. die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen;
- h. die Abstimmung von Massnahmen nach dieser Verordnung mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen.

Artikel 10^{ter} Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

² Das BAFU kann sich zu höchstens 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Mountainbike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstabe a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

³ Das BAFU unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen durch die Kantone. Es erlässt dazu eine Richtlinie.

⁴ Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung.

⁵ Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beiziehen.

Art. 10^{quater} Herdenschutzhunde

¹ Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.

² Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;
- c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung und Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird; und
- d. als Herdenschutzhunde nach Artikel 16 Absatz 3^{bis} Buchstabe b der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 gemeldet sind.

Art. 10^{quinquies} Zumutbare Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren

¹ Zum Schutz von Nutztieren auf Weiden vor Grossraubtieren gilt im Sinne von Artikel 9^{bis} Absatz 4 das Ergreifen der folgenden Massnahmen als zumutbar:

- a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, oder Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;
- b. Neuweltkameliden, Weideschweine sowie Hirsche in Gehegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;
- c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Überwachen des Muttertiers mit seinem Jungtier während der Geburt, deren gemeinsame Haltung auf betreuten Weiden während den ersten zwei Lebenswochen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren;
- d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;
- e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10^{ter} Absatz 1 Buchstabe d.

² Die Kantone bezeichnen die Alpperimeter, auf denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen nach Absatz 1 als nicht zumutbar erachtet wird.

³ Nutztiere auf einem Hofareal, die sich in Ställen oder auf befestigten Auslauflächen befinden, gelten als geschützt.

Artikel 11 Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel

¹ Der Bund kann Forschungsstätten und Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse Finanzhilfen gewähren. Diese können mit Auflagen verbunden werden.

² Das BAFU unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13)

Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet

1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen

1.1 Folgende Flächen dürfen nicht beweidet werden und müssen vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt werden:

- a. Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen, wie die Waldweiden oder wenig steile Lärchenwälder in den inneralpinen Regionen, die keine Schutzfunktion erfüllen und nicht erosionsgefährdet sind;
- b. Flächen mit empfindlichen Pflanzenbeständen und Pioniervegetation auf halboffenen Böden;
- c. steile, felsige Gebiete, in denen sich die Vegetation zwischen den Felsen verliert;
- d. Schutthalden und junge Moränen;
- e. Flächen, auf denen durch Beweidung die Erosionsgefahr offensichtlich verstärkt wird;
- f. mit einem Weideverbot belegte Naturschutzflächen.

1.2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)

Artikel 27 Massnahmen der Kantone

² Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SR 0.455)

Artikel 6

¹ Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In Bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a. jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b. ...
- c. das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d. ...
- e. der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren, einschliesslich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

Artikel 9

¹ Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
- im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
- für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;
- um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.

Revidierte Resolution No. 2 über den Handlungsspielraum der Artikel 8 und 9 der Berner Konvention⁷.

Antwort des Ständigen Sekretariats der Berner Konvention zum Umgang mit Konflikten verursacht durch Wölfe in der Schweiz im Rahmen der Berner Konvention⁸.

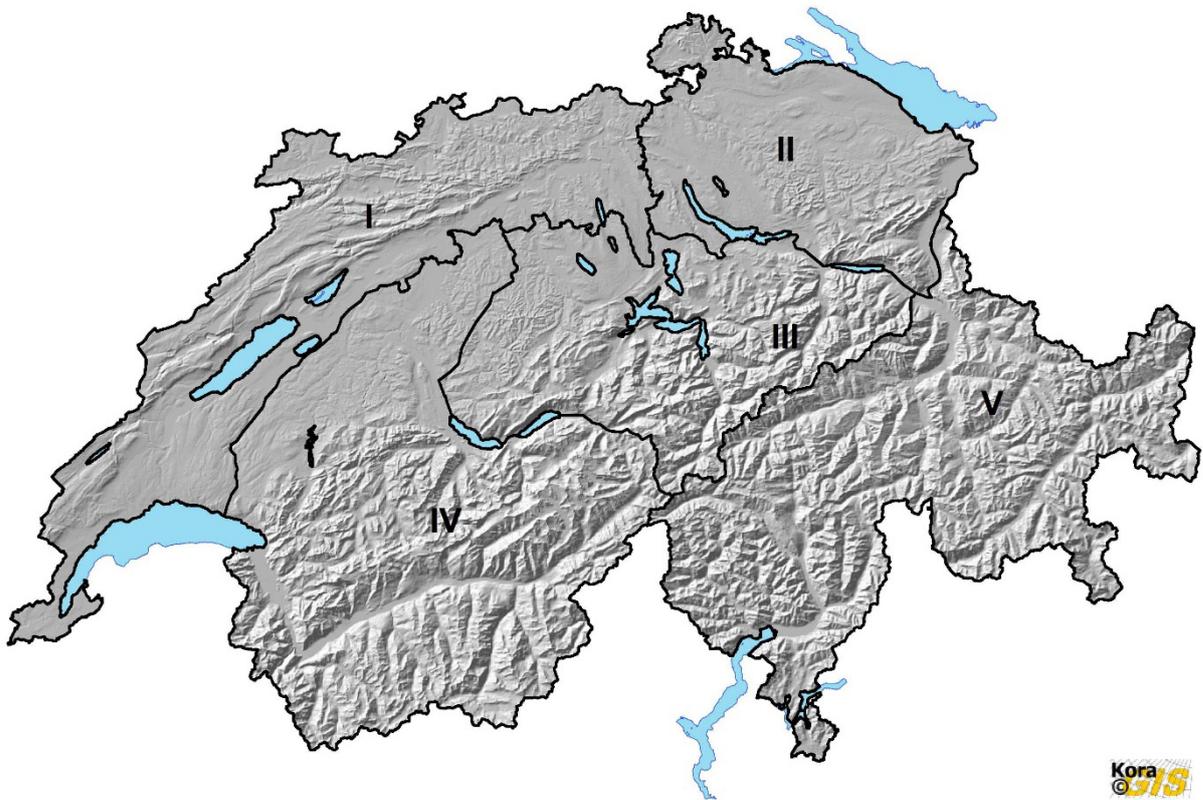
⁷ Berner Konvention

⁸ www.bafu.admin.ch/biodiversitaet/13721/14385/14394/14413/index.html?lang=de

Anhang 2 Stand 21.05.2019

Haupt-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement

Kompartiment	Region	Betroffene Kantone / Kantonsgebiete
I	Jura	AG, BE (Jura), BL, BS, GE, JU, NE, SO, VD (Jura)
II	Nordostschweiz	AI, AR, SG, SH, TG, ZH
III	Zentralschweiz	BE (Ost), GL, LU, NW, OW, SG (Oberland), SZ, UR, ZG
IV	Westschweizeralpen	BE (Alpen), FR, VD (Alpen), VS
V	Südostschweiz	GR, SG (südl. Sarganserland), TI, Liechtenstein



Teil-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement

Haupt-Kompartiment	Teil-K.	Region	Betroffene Kantone / Kantonsgebiete
I (Jura)	I a	Jura Süd	GE, NE, VD (Jura)
	I b	Jura Nord	AG, BE (Jura), BL, BS, JU, SO
II (Nordostschweiz)	II	Nordostschweiz	I, AR, SG, SH, TG, ZH
III (Zentralschweiz)	III a	Zentralschweiz West	BE (Ost), LU, OW (West)
	III b	Zentralschweiz Mitte	BE (Ost), NW, OW (Ost), Uri (West)
	III c	Zentralschweiz Ost	GL, SG (Oberland), SZ, Uri (Ost), ZG
IV (Westschweizeralpen)	IV a	Simme-Saane	BE (Alpen), FR, VD (Alpen)
	IV b	Berner Oberland Ost	BE (Alpen)
	IV c	Rhone-Nord	BE (Alpen), FR, VD (Alpen), VS
	IV d	Unterwallis-Süd	VS
	IV e	Oberwallis	VS
V (Südostschweiz)	V a	Tessin	TI
	V b	Misox-Südtessin	GR, TI
	V c	Surselva	GR
	V d	Mittelbünden	GR, SG (südl. Sarganserland), Liechtenstein
	V e	Engadin	GR



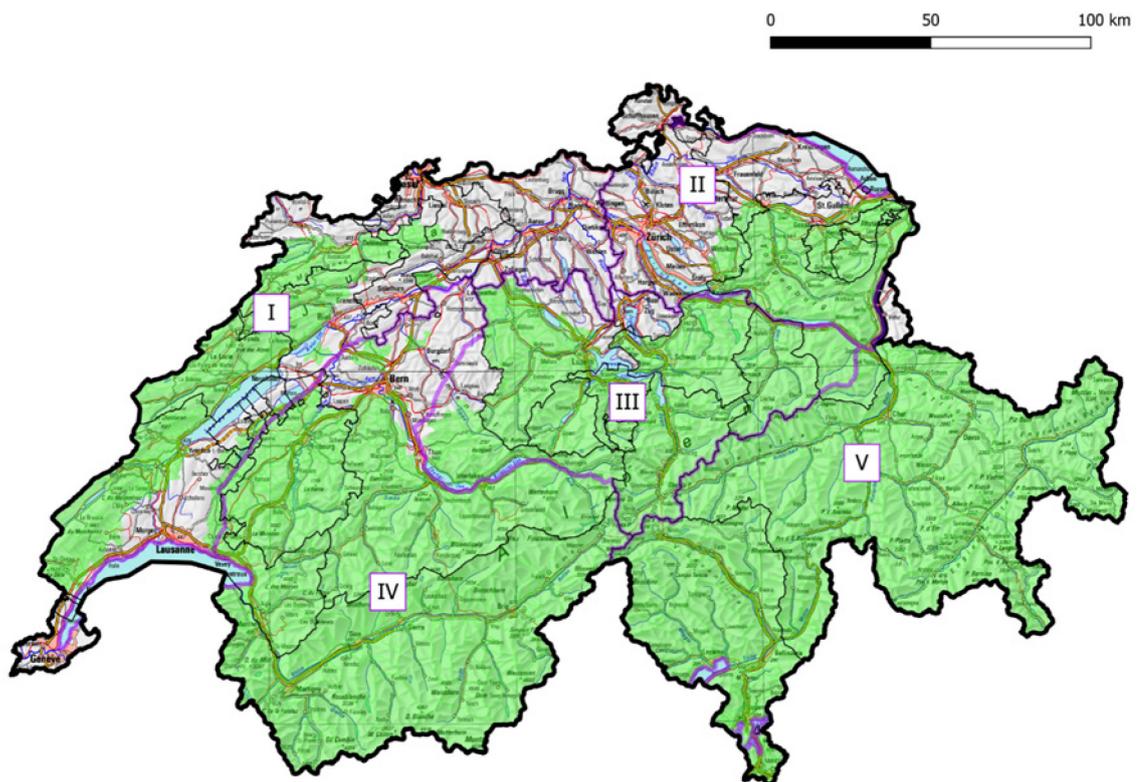
Anhang 3 Stand 01.07.2023

Gebiete mit Wolfspräsenz 2022 und in früheren Jahren

Die Auszonung dieser Gebiete erfolgt aufgrund von durch den Wolf verursachten Nutztierriissen, einer andauernden Wolfspräsenz und früheren Abschussperimetern. Eine andauernde Wolfspräsenz bedeutet, dass es mindestens zwei Übergriffe auf Nutztiere oder andere Wolfsnachweise (z.B. Wildtierriisse, DNA-Analysen von Kot, etc.) innerhalb von vier Monaten gegeben hat.

Im Grundsatz gelten die Gemeindegrenzen. In begründeten Fällen wie z.B. bei grossen, weitläufigen Gemeinden können Bund und Kantone von dieser Regel abweichen. Eingeschlossene Gemeinden und Teilflächen von Gemeinden, die kleiner als 10km² sind, werden in die Wolfspräsenz integriert. Isoliert bleibende Rissereignisse ausserhalb der Voralpen, Alpen und des Juras können durch Bund und Kantone von einem Einbezug zur Wolfspräsenz ausgeschlossen werden. Bei systematischem Vorkommen muss der Einbezug geprüft werden.

Damit Nutztierriisse in diesen Gebieten für die Beurteilung einer allfällig gerechtfertigten Abschussverfügung angerechnet werden, müssen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen (gemäss Anhang 6) umgesetzt sein.



Karte der Schweiz mit eingezeichneten Gebieten mit Wolfspräsenz 2022 und in früheren Jahren (grüne Flächen), Hauptkompartimenten für das Grossraubtiermanagement (I-V, violette Linien) und Kantonsgrenzen (feine schwarze Linien).

Anhang 4 *Stand 01.07.2023*

Definition von Rudel, Wolfspaar sowie residenter und transienter Einzelwolf

Als Rudel gilt

Eine soziale und letztlich reproduzierende Einheit, die gemeinsam Nahrung beschafft und ein Revier markiert, bestehend aus:

- eine Gruppe von 3 oder mehr Wölfen, die in einem gemeinsamen Streifgebiet leben, oder
- mindestens einem geschlechtsreifen Wolf mit einem oder mehreren Wolfswelpen, die in einem gemeinsamen Territorium leben.

Jahre ohne Reproduktion sind möglich.

Als Wolfspaar gilt

- ein weiblicher und ein männlicher Wolf, die seit mindestens drei Monaten oder mehr gemeinsam ihr Streifgebiet markieren, gemeinsam jagen und umherziehen und noch keine Nachkommen haben.

Eine Revierbesetzung ist nicht zwingend, aber möglich.

Als residenter Einzelwolf gilt

- ein einzelner Wolf, der seit 6 Monaten oder mehr in einem Gebiet lebt.

Kurzfristige Nachweise anderer transienter Einzelwölfe ohne soziale Bindung zwischen den Tieren innerhalb des Reviers sind möglich.

Als transienter Einzelwolf gilt

- ein einzelner Wolf, der weniger als 6 Monate in einem Gebiet lebt;
- ein solitär lebender Wolf, der nicht standorttreu ist und keine soziale Bindung an residente Wölfe eingeht (z. B. ein dispersierendes Tier).

Nachweise von kurzzeitigen Aufenthalten im Revier anderer Einzelwölfe, Paare oder Rudel, sind möglich.

Anhang 5 *Stand 01.07.2023*

Protokollierung und Einschätzung des Verhaltens von Wölfen gegenüber Menschen und Haushunden

Wölfe sind grundsätzlich vorsichtige Tiere, welche zwar Menschen meiden, nicht aber vom Menschen erstellte und belebte Strukturen wie z. B. Siedlungen. Deshalb kann es zu zufälligen Begegnungen zwischen Menschen und Wölfen kommen. Problemloses Wolfsverhalten liegt vor, wenn dabei Wölfe den Menschen kurz beobachten und sich danach entfernen, ohne sich aber dem Menschen und dessen Begleithunden anzunähern. Oft geschieht dies mit unerfahrenen Jungwölfen, häufig nachts und nahe von Strassen. Die Wölfe wirken dabei nicht besonders scheu.

Problematisches Wolfsverhalten liegt aber vor, wenn bestimmte Wölfe regelmässig in der Nähe von Siedlungen auftauchen und dabei ein auf den Menschen oder dessen Haushunde gerichtetes Verhalten zeigen. Dabei weichen sie dem Menschen oder dessen Begleithunde nicht mehr aus, sie nähern sich allenfalls sogar weiter an, möglicherweise lassen sie sich auch nur mehr schwer vertreiben. Solch fehlende Scheu ist die Folge eines Habituiierungsprozesses und damit der Beginn einer ungünstigen Entwicklung des Verhaltens eines Wolfsrudels, an deren Ende die Gefährdung von Menschen stehen kann.

Eine wichtige Voraussetzung, um Habituiierungsprozesse frühzeitig zu erkennen und eine Gefährdung des Menschen zu vermeiden, ist deshalb insbesondere in Gebieten mit Wolfsrudeln:

- eine intensive Beobachtung von Wölfen, die nahe von dauernd (ganzjährig oder saisonal) bewohnten Siedlungen (Städte, Dörfer, Weiler oder Einzelgehöfte) auftauchen, sowie
- eine laufend aktualisierte Beurteilung der Verhaltensweisen von Wölfen gegenüber Menschen durch Fachleute der kantonalen Fachstellen.

Um eine Beurteilung zu ermöglichen, soll eine Dokumentation der Ereignisse und des Verhaltens der Wölfe eines Rudels unter Beizug der betroffenen kantonalen Wildhut und von Wolfsexperten erstellt werden (Ereignisprotokoll). Die Ereignisse sollen möglichst interpretationsfrei und in chronologischer Abfolge protokolliert werden. Dabei werden alle Einzelereignisse...

- Ein Wolf oder mehrere Wölfe anwesend?
- Was für ein Verhalten zeigt der Wolf/die Wölfe?
- Wo zeigt der Wolf/die Wölfe das Verhalten?
- In welchem Abstand zu Menschen, Haushunden, Strassen, Häusern, Siedlungen?
- Hinweise auf Futterquellen oder läufige Haushündin?

... wie auch die gesamte Entwicklung der Wölfe...

- Wie oft wird ein bestimmtes Verhalten gezeigt?
- Ist eine Veränderung im Verhalten der Wölfe feststellbar?
- Wie reagieren die Wölfe auf Vergrämungsmassnahmen?

... von Fachleuten beurteilt und eingeschätzt. Die Beurteilungen folgen einer vierstufigen Farbkodierung (siehe nachfolgende Tabelle).

Habituiierungsprozesse verlaufen typischerweise nach einem Schema von «unbedenklichem Verhalten» (z.B. neugierige Wölfe) zu «auffälligem Verhalten» bis zu «unerwünschtem» oder gar «problematisches Verhalten» (siehe nachfolgende Tabelle). Eine Habituiierung von Wölfen an Menschen ist insbesondere bei Rudeln zu erwarten, da diese über längere Zeit in derselben Region sind und sich dadurch schneller auf die lokalen Gegebenheiten einstellen und entsprechend anpassen. Deshalb sollen Rudel mit aktueller Fortpflanzung verstärkt überwacht werden. Zeigen Jungwölfe gegenüber Menschen «problematisches Verhalten (mit dem Potential zur Gefährdung von Menschen)» gemäss der nachfolgenden Tabelle, kann nach den Bestimmungen von Art. 4^{bis} JSV eine Regulierungsbewilligung

für das entsprechende Rudel ausgestellt werden. Zeigen Elterntiere «unerwünschtes Verhalten», werden höchstwahrscheinlich ihre Jungtiere dieselbe Entwicklung in noch rascherer Abfolge zeigen. Der Abschuss eines Jungwolfs sollte die Verhaltensentwicklung umkehren, insofern die Rudelmitglieder den Abschuss mitbekommen. Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» sind nicht zu erwarten. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone Einen Abschuss gestützt auf Art. 12 Abs. 2 JSG i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 1 JSV verfügen.

Die Interkantonale Kommission für das Grossraubtiermanagement (IKK) validiert ein Ereignisprotokoll und entscheidet über deren Veröffentlichung. Im Falle eines Abschusses eines Wolfs ist das Ereignisprotokoll Teil des veröffentlichten Dossiers.

Die nachfolgenden Kriterien zur Einschätzung des Potentials zur Gefährdung von Menschen von Einzelereignissen bei Begegnungen von Wolf und Mensch respektive Haushunden wurden in Anlehnung an den Managementplan für den Wolf in Sachsen (3. Fassung – Stand Februar 2014) und in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Fachexperten ausgearbeitet. Sie werden entsprechend den Standards des internationalen Wolfsmanagements und der neusten Erkenntnisse vom BAFU periodisch angepasst. Die Kriterien sind allerdings nicht in schematischer, isolierter Weise anzuwenden, sondern sollen unter Berücksichtigung der Vorgeschichte sowie der konkreten Umstände der Vorkommnisse gewertet werden. Mit anderen Worten bilden sie einzig Hinweise darauf, wann sich Wölfe «zu wenig scheu oder aggressiv zeigen» (Art. 4^{bis} Abs. 3 JSV), können jedoch eine ausführliche Begründung für eine Regulierung von Wölfen nicht ersetzen.

Kriterien zur Einschätzung der Gefährlichkeit von Einzelereignissen bei Begegnungen von Wolf und Mensch respektive Haushunden und die daraus folgend zu treffenden Massnahmen.

	Einschätzung	Wolf-Verhalten	Massnahmen
	1. Unbedenkliches Verhalten	1.1 Wolf und Mensch treffen zufällig auf kurze Distanz zusammen, Wolf flüchtet sofort. 1.2 Wolf bleibt beim Anblick von Menschen in Fahrzeugen stehen, beobachtet seinerseits, entfernt sich verzögert. 1.3 Wolf bleibt beim Anblick von Menschen stehen, beobachtet seinerseits, entfernt sich nach einigen Sekunden 1.4 Wolf tötet Nutztier in Situation ohne Herdenschutz am hellen Tag. 1.5 Wolf tötet einen frei stöbernden Jagdhund im Jagdeinsatz im Wolfsrevier. 1.6 Wolf taucht ausserhalb der Aktivitätszeit der Menschen (22h abends bis 6h morgens) nahe von Siedlung auf, läuft Siedlung entlang. 1.7 Wolf reisst in der Nähe von bewohntem Einzelhaus oder Siedlung Beutetier oder Nutztier in Situation ohne Herdenschutz.	Information der Bevölkerung (IN) IN IN IN IN IN, verstärkte Überwachung Wolf (ÜW) IN, ÜW
	2. Auffälliges Verhalten	2.1 Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen (6h morgens bis 22h abends) gelegentlich bewohntem Einzelhaus an. 2.2 Wolf reisst in der Nähe von Siedlung Nutztier in Situation mit Herdenschutz. 2.3 Wolf taucht am hellen Tag nahe von Siedlung auf (Distanz <50m). 2.4 Wolf läuft ausserhalb der Aktivitätszeit der Menschen durch Siedlung. 2.5 Wolf nähert sich Mensch mit Haushund an, bis in nahe Distanz (<20m).	IN, ÜW IN, ÜW IN, ÜW IN, ÜW IN, ÜW
	3. Unerwünschtes Verhalten	3.1 Wolf nähert sich mehrmals (>2x) an Siedlung an und wird über längere Zeit in der Nähe beobachtet. 3.2 Wolf sucht mehrmals anthropogene Futterquelle in unmittelbarer Nähe von Siedlung auf. 3.3 Wolf holt sich während der Aktivitätszeit des Menschen Futter bei Siedlung und schleppt dieses weg 3.4 Wolf kommt auf Aufbruch von durch Jäger erlegtem Tier weniger als 10 Minuten nach dessen Entfernen. 3.5 Wolf taucht während der Aktivitätszeit des Menschen in Siedlung auf.	IN, ÜW, Besenderung/ Vergrämung Wolf (VG) IN, ÜW, VG, Futter entfernen (FE) IN, ÜW IN, ÜW IN, ÜW

	Einschätzung	Wolf-Verhalten	Massnahmen
		3.6 Wolf nähert sich mehrmals Mensch mit Haushund an	IN, ÜW
		3.7 Wolf schlägt sein Tageslager nahe von Siedlung auf (Distanz <50m).	IN, ÜW, VG
		3.8 Wolf versteckt sich bei Annäherung von Menschen in oder unter Gebäuden	IN, ÜW, VG
		3.9 Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen in Siedlungen an Menschen an.	IN, ÜW, VG
		3.10 Wolf hat Mensch wahrgenommen, Mensch nähert sich Wolf an (Distanz <20m), Wolf flüchtet nicht	IN, ÜW, VG
		3.11 Wolf folgt Mensch mit Haushund in kurzer Distanz <50m.	IN, ÜW, V
		3.12 Wolf folgt Menschen in kurzer Distanz <50m.	IN, ÜW, VG
	4. Problematisches Verhalten (mit dem Potential zur Gefährdung von Menschen)	4.1 Wolf taucht mehrmals (>2x) während der Aktivitätszeit des Menschen in Siedlung auf.	Abschuss (AB), IN
		4.2 Wolf folgt Mensch trotz dessen Vertreibungsversuchen.	AB, IN
		4.3 Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen in offenem Gelände Menschen an und bleibt längere Zeit (mehrere Minuten) in dessen Nähe (<50m).	AB, IN
		4.4 Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen in Siedlung Menschen an und kann nur schwer vertrieben werden.	AB, IN
		4.5 Wolf nähert sich Menschen mit Hunden an und reagiert dabei mit Drohverhalten oder Angriff auf die Hunde.	AB, IN
		4.6 Wolf tötet Haushund in Siedlung.	AB, IN
		4.7 Wolf reagiert unprovokiert aggressiv (mit Drohgebärden oder Angriff) auf Menschen.	AB, IN

Anhang 6 *Stand 01.07.2023*

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen

Der Abschuss von Grossraubtieren aufgrund von übermässigen Nutztierschäden ist daran gebunden, dass vorgängig und erfolglos die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz ergriffen worden sind (Art. 4 Abs. 1 JSV).

Der Bundesrat hat in der eidg. Jagdverordnung diejenigen Massnahmen definiert, welche vom Bund als wirksam und technisch machbar erachtet werden und deren Ergreifen dem Landwirt deshalb vom Bund finanziell subventioniert wird (Art. 10^{ter} und 10^{quater} JSV). Aufgrund von deren Subventionierung erachtet der Bund das Ergreifen dieser Massnahmen deshalb grundsätzlich als zumutbar.

Welche Massnahmen jedoch im Einzelnen zur Anwendung kommen sollen, ist Sache des Kantons (Art. 12 Abs. 1 JSG). Dabei berät der Kanton die Landwirte zu den wirksamen und sinnvollen Massnahmen im Herdenschutz (Art. 10^{ter} Abs. 4 JSV). Das Ergreifen derselben bleibt jedoch in jedem Fall eine selbstgewählte Aufgabe des Landwirtes.

Anlässlich der Beurteilung eines Wolfsabschusses aufgrund erheblicher Nutztierschäden bleiben Nutztierrisse unberücksichtigt, welche in einem Gebiet getötet werden, wo trotz früheren Schäden durch Wölfe die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz nicht ergriffen wurden (Art. 4^{bis} Abs. 2 und Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV). Die als zumutbar erachteten Massnahmen unterscheiden sich zwischen Regionen mit erstmaliger Wolfspräsenz und Regionen mit andauernder Wolfspräsenz (siehe dazu Anhang 3). Die zumutbaren Massnahmen werden nachfolgend anhand dieser beiden Regionen definiert.

Regionen mit erstmaliger Wolfspräsenz

Als zumutbare Herdenschutzmassnahmen gelten Massnahmen, welche die kantonale Herdenschutzberatungsstelle allenfalls zusammen mit dem Landwirt anlässlich des Auftretens erster Schäden vereinbart hat. Falls diese Massnahmen nicht ergriffen werden, dann gelten die Nutztiere als ungeschützt.

Regionen mit bisher nachgewiesener Wolfspräsenz

Gemäss Art. 10^{quinqies} Abs. 1 JSV gelten folgende Massnahmen zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren auf Weiden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN-Fläche) und auf Weiden im Sömmerungsgebiet als zumutbar:

- Für Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, oder Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Abs. 2 JSV erfüllen;
- Für Neuweltkameliden, Weideschweine sowie Hirsche in Gehegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;
- Für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Überwachen des Muttertiers mit seinem Jungtier während der Geburt, deren gemeinsame Haltung auf betreuten Weiden während den ersten zwei Lebenswochen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren;
- Für Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;
- weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10^{ter} Abs. 1 Buchstabe d JSV sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c von Art. 10^{ter} Abs. 1 JSV nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

Die Kantone bezeichnen die Alpperimeter, auf denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen nach Art. 10^{quinqies} Abs. 1 JSV als nicht zumutbar erachtet wird (Art. 10^{quinqies} Abs. 2 JSV). Die Bezeichnung muss vor einem allfälligen Rissereignis erfolgt sein.

Falls keine der oben genannten Massnahmen ergriffen, oder keine vorgängige Bezeichnung der nicht zumutbar schützbaeren Alpperimeters vorgenommen werden, dann gelten die Nutztiere als ungeschützt.

Anhang 7 *Stand 01.07.2023*

Entschädigung von Nutztierriissen

Wertersatz für durch den Wolf getötet oder in Folge eines Wolfsangriffs notgetötete Nutztiere

Entschädigt werden durch den Wolf:

- gerissene Nutztiere oder
- notgetötete Nutztiere.

Eine Entschädigung von getöteten Nutztieren erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers und dem Ausweisen der TVD Nummer des verendeten Tieres.

In Fällen in welchen der Riss durch die kantonalen Behörden nicht eindeutig dem Wolf zugeordnet werden kann oder bei Uneinigkeit zwischen dem Nutztierhalter und der kantonalen Behörde kann die zuständige kantonale Behörde eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) anfordern. Bei Tieren der Rinder und Pferdegattung soll das BAFU in jedem Fall unmittelbar informiert werden. Sofern sinnvoll und möglich, soll eine Untersuchung des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) erfolgen. Die Kosten dieser Untersuchungen werden durch den Bund gedeckt.

Die Kantone legen den Wertersatz der zu entschädigenden Nutztiere fest. Das BAFU empfiehlt den Kantonen, für die Ermittlung der Entschädigungshöhe von gerissenen oder notgetöteten Tieren die Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände zu konsultieren und sich bei der Festlegung der Schadenshöhe, innerhalb der in den Einschätztabelle vorgeschlagenen Spannbreiten, auf den Marktwert des Tieres zu beziehen. Dabei ist die Art der Nutzung, der Zucht- und Fleischwert und Alter/Körpergewicht, Geschlecht, Fleischigkeit (Nährzustand), Label, Leistungs- und Abstammungsausweise zu berücksichtigen.

Bei Rindern und Pferden empfiehlt das BAFU eine Schätzung durch amtlich anerkannte Schätzer von Nutztieren. Grundsätzlich sollten die in der Tierseuchenverordnung festgelegten Höchstwerte für Tierverluste bei Tierseuchen nicht überschritten werden. Nach Absprache mit dem BAFU können in begründeten Ausnahmefällen auch höhere Schadenssummen für einzelne Tiere ausgerichtet werden.

Tierärztlichen Behandlungskosten für durch den Wolf verletzter Nutztiere

Entschädigt werden kann die tierärztliche Versorgung von Verletzungen, die im Zuge eines Wolfsangriffs entstanden sind.

Die Entschädigung von entstanden Tierarztkosten erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung eines Berichtes des behandelnden Veterinärs aus welchem hervorgeht:

- 1.) um welches Tier es sich handelt (TVD-Nummer),
- 2.) dass die behandelten Verletzungen auf einen Wolfsangriff zurückgehen und
- 3.) was für kurative Handlungen und Behandlungen in Rechnung gestellt werden.

Dabei können folgende Kosten geltend gemacht werden:

- Besuch und Behandlung durch den Tierarzt gemäss Rechnung
- Zeitaufwand für einen allfälligen Transport eines verletzten Tieres und die Behandlungen nach Anweisung des Tierarztes durch den Tierhalter - CHF 30.-/ Std.
- Transportkosten von CHF 1.50/ Auto km mit Anhänger

Im Ermessen der Kantone können auch weitere Behandlungskosten, die im Zuge eines Wolfsangriffs entstanden sind, z.B. für Mastitiden von Muttertieren nach Verlust des Jungtieres durch den Wolf, entschädigt werden.

Entsorgung von Kadavern von in Folge eines Wolfsangriffs getöteten Nutztieren

Bei Wolfsangriffen in geschützten Situationen – d.h. die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss Anhang 6 sind ergriffen worden –, bei welchen eine Entsorgung der Tierkörper in eine Kadaversammelstelle angezeigt ist und realisiert wird, empfiehlt das BAFU den Kantonen, sich mit einer Pauschale an den Kosten für die Entsorgung der Kadaver zu beteiligen, wobei zwischen Sömmerungsgebiet und landwirtschaftlicher Nutzfläche zu unterscheiden werden sollte:

	Sömmerungsgebiet	Landwirtschaftliche Nutzfläche
Kleinwiederkäuer	100.- /Tier	50.-/Tier
Rinder- und Pferdeartige	300.-/Tier	150.-/Tier

Diese Ansätze gelten, sofern die Kadaverentsorgung nicht bereits anderweitig entschädigt wird. Spezielle Ereignisse, wie z.B. eine hohe Anzahl von Rissen und/oder notwendige zusätzliche Aufwände wie z.B. Helikopterflüge sollen fallweise beurteilt und nur nach vorgängiger Absprache und dem Einverständnis mit dem Kanton entschädigt werden.

Spezialfälle

Werden nach einem Wolfsangriff abgestürzte oder vermisste Nutztiere im Sinne der Kulanz entschädigt, müssen deren TVD Nummern vorliegen.

Dokumentation für die Rückvergütung durch das BAFU

Das BAFU leistet an die Schäden, welche die Kantone beim BAFU einreichen, eine Rückvergütung von 80%. Bei der Rechnungsstellung Ende Jahr legen die Kantone eine Zusammenstellung und Dokumentation aller Spezialfälle und der Entschädigung von Kosten zur Entsorgung von Kadavern bei.

Anhang 8 *Stand 01.07.2023*

Unterlagen die dem BAFU im Rahmen eines Kantonalen Gesuchs zur Regulierung eines Wolfsrudels vorzulegen sind

Gemäss Art. 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV), können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des BAFU befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen. Art. 4^{bis} JSV regelt die Rahmenbedingungen für die Regulierung eines Wolfsrudels.

Die Kantone, die beim BAFU einen Antrag auf Regulierung stellen wollen, müssen ein möglichst umfassendes Dossier einreichen, das folgende Elemente enthält:

- * **Offizielles Gesuch** mit Begründung des Antrags;
- * **Angaben zur allgemeine Wolfssituation** im betreffenden Gebiet (Vorkommen von einzelnen Wölfen, Paaren, anderen benachbarten Rudeln, usw.);
- * Geschichte und **Fortpflanzung** des betreffenden Rudels (Geschichte des Rudels, Fortpflanzung und aktuelle Zusammensetzung des Rudels (Anzahl Welpen, Subadulte, erwachsene Rudeltiere), Dokumentation der Fortpflanzung);
- * **Streifgebiet des Rudels** und Beschreibung des **Abschussperimeters** (Karte mit dem Perimeter des Rudelgebietes (stellt gleichzeitig der Abschussperimeter dar), Lokalisation der Schäden sowie allfälliger eidgenössischer Jagdbanngebiete); falls eine Erweiterung des Abschussperimeters notwendig ist, muss **ein Gesuch um Anpassung** an das BAFU gerichtet werden;
- * Dokumentation der Schäden an Nutztieren möglichst mittels den **offiziellen Formularen vom BAFU** und bestehend aus:
 - Beschreibung der Schäden an Nutztieren (Details zu jedem getöteten Tier, zusammen mit allgemeinen und detaillierten Fotos);
 - Plan der maximal möglichen Ausdehnung der Herde auf der Alp / der Weideparzelle zum Zeitpunkt des Angriffs mit Lokalisierung der einzelnen Schäden;
 - Beschreibung der Herdenschutzmassnahmen (mit Fotos) auf dem betroffenen Feld.
- * Im Falle eines **problematischen oder gefährlichen Verhaltens** des Rudels oder einzelner Mitglieder, Dokumentation der kritischen Ereignisse, ihrer Entwicklungen und ihrer Bewertung unter Bezugnahme auf die Kriterien in Anhang 5 des Wolfskonzepts, begleitet von Fotos, Videos, DNA, Beschreibung des Verhaltens usw.;
- * Wenn ein **Mitglied der Elterntiere** abgeschossen werden soll, muss besonders die schädliche Aktivität der Elterntiere dokumentiert werden (z.B. durch gesammelte DNA-Analysen, Fotos oder Videos, spezifisches Verhalten);
- * **Vorheriger Kontaktaufnahme mit dem BAFU** dringend empfohlen, um den reibungslosen Ablauf des Antrags zu gewährleisten.

